



Brüssel, den 26. März 2018
(OR. en)

7300/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0329 (COD)

CODEC 417
AGRI 141
AGRILEG 45
VETER 27

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 92/66/EWG des Rates über
Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Dezember 2017 den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Februar 2018 seine Stellungnahme abgegeben².

¹ 15540/17.

² Noch nicht veröffentlicht.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 14. März 2018 festgelegt³.
4. Im Anschluss an eine stillschweigende Konsultation der Gruppe, die am 16. März 2018 endete, dürfte das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 6/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ 7089/18.